

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SONDERFAHRTEN

I. Art des Vertrages

Die Interessengemeinschaft zur Bereisung von Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken e.V. (im folgenden „IBSE“ genannt) führt Sonderfahrten auf Bahnstrecken durch. Vertragsgegenstand ist die Durchführung der Fahrt als Transportleistung, nicht die Erbringung weiterer Leistungen wie Übernachtung, Verpflegung oder Betreuung. Soweit solche Zusatzleistungen dennoch angeboten werden, handelt die IBSE lediglich als Vermittler, nicht als Anbieter eigener Leistungen. Die Zusatzleistungen werden in den Ausschreibungsunterlagen für die Sonderfahrten gesondert ausgewiesen. Das Reisevertragsrecht (§§ 651 a ff. BGB) kommt in keinem Falle zur Anwendung.

II. Abschluß des Vertrages zur Teilnahme an einer Sonderfahrt

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer der IBSE den Abschluß des Vertrages zur Teilnahme an der betreffenden Sonderfahrt auf der Grundlage der Ausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die IBSE zustande. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nur, soweit sie in der Ausschreibung angekündigt ist. Die Anmeldung bindet den sich Anmeldenden auch in bezug auf die von ihm zusätzlich angemeldeten weiteren Teilnehmer. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Fahrpreises. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IBSE.

III. Vermittlung von Fremdleistungen

Vermittelt die IBSE Leistungen fremder Anbieter (entsprechend den Ausführungen zu I.), so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages und sein Inhalt nach den jeweiligen Vertragsbedingungen dieser Anbieter.

IV. Zahlung

Die von der IBSE erbrachten bzw. vermittelten Leistungen sind vor dem Fahrttermin zu bezahlen. Maßgebend ist der Eingang bei der IBSE bzw. bei Überweisung die Gutschrift auf dem in der Ausschreibung angegebenen Konto der IBSE. Die Zahlung kann nur per Überweisung bzw. Bareinzahlung auf das Konto der IBSE oder durch Scheckeinreichung erfolgen. Die Zahlungspflicht ist nur dann erfüllt, wenn der Betrag dem Konto der IBSE gutgeschrieben wird. Kommt kein Vertrag zustande, werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.

V. Fotohalte

Im Rahmen der betrieblichen und fahrplantechnischen Möglichkeiten werden während der Sonderfahrten den Teilnehmern Fotohalte in Bahnhöfen oder auf der freien Strecke angeboten. Ein Anspruch auf die Durchführung oder eine bestimmte Gestaltung der Fotohalte besteht nicht. Die Teilnahme an Fotohalten, insbesondere der Ein- und Ausstieg an nicht für den öffentlichen Personenverkehr bestimmten Stellen, erfolgt auf eigene Gefahr; Schadensersatzansprüche gegen die IBSE sind insoweit ausgeschlossen. Finden angekündigte Fotohalte nicht statt, entstehen dadurch keinerlei Ansprüche gegenüber der IBSE.

VI. Fahrzeuge, Strecken

Änderungen gegenüber der Ausschreibung begründen keine Gewährleistungsansprüche, soweit sie das bei der Sonderfahrt eingesetzte Fahrzeug, von der IBSE nicht zu vertretende oder andere zur Erreichung des Gesamtzwecks der Bereisung sinnvolle Änderungen der Fahrtroute bzw. des Fahrplanes betreffen. Dies gilt insbesondere für aufgrund der Unbefahrbarkeit von Strecken oder Versagung von Befahrungsgenehmigungen oder betriebliche Erfordernisse der Bahn erforderliche Umstellungen, Kürzungen und Ergänzungen des Fahrplans, soweit dadurch der Zweck der Fahrt nicht insgesamt gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Befahrung einzelner Strecken oder Streckenteile als Bestandteil eines Gesamtprogramms ist in jedem Falle ausgeschlossen. Werden mehr als unwesentliche Änderungen der Fahrtroute oder des Fahrplanes der IBSE rechtzeitig bekannt, so wird sie die angemeldeten Fahrtteilnehmer in geeigneter Form hiervon in Kenntnis setzen.

VII. Anweisungen der Reiseleitung

Die Reisenden sind verpflichtet, den Anweisungen der IBSE und der von ihr eingesetzten Reiseleitung zum Verhalten während der Fahrt und der Aufenthalte Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Verhalten bei Fotohalten, sonstigen Halten auf freier Strecke und in Bahnhöfen und bei Betriebsstörungen. Das Verlassen des bei der Sonderfahrt eingesetzten Fahrzeuges an nicht für den Reiseverkehr bestimmten Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis der IBSE oder der von ihr eingesetzten Reiseleitung ist untersagt. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, hat alle durch sein Verhalten entstehenden Schadensersatzansprüche gegen die IBSE zu übernehmen.

VIII. Ausschluß von der Fahrt

Die IBSE kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen, wenn der Fahrtteilnehmer die Vorbereitung oder Durchführung des Sonderzuges nachhaltig stört oder den Anweisungen der Reiseleitung zuwiderhandelt. Der Ausschluß begründet weder Ansprüche auf Erstattung des Fahrpreises noch auf Erstattung bereits ausgelegter Kosten für Zusatzleistungen.

IX. Rücktritt vom Vertrag

Teilnehmer können jederzeit vor dem Tag der Sonderfahrt von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Falle kann die IBSE anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

- zwischen dem 14. und dem dritten Tag vor dem Beginn der Sonderfahrt 33 % des Fahrpreises
- ab dem dritten Tag vor dem Beginn der Sonderfahrt 67 % des Fahrpreises.

Maßgebend für die Berechnung ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der IBSE. Bei Gestellung eines Ersatzteilnehmers fällt keine Rücktrittsentschädigung an, wenn der Teilnehmer die IBSE vor Beginn der Sonderfahrt hiervon informiert und die IBSE der dahingehenden Änderung des Vertrages zustimmt.

X. Haftung bei Vermittlung fremder Leistungen

Die IBSE haftet nicht für Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber der IBSE. Sie stellen keine eigene Zusicherung der IBSE gegenüber den Fahrtteilnehmern dar.

XI. Ausfall eines Sonderzuges

Bei Ausfall eines Sonderzuges werden bereits gezahlte Fahrpreisbeträge erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verspätungen

Die IBSE garantiert nicht für die pünktliche Durchführung der Sonderzüge oder das Erreichen von Anschlußzügen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

XIII. Beförderung von Kindern, Mitführung von Tieren

Die Beförderung von Kindern und das Mitführen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der IBSE.

XIV. Paß-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Die Fahrtteilnehmer sind für die Einhaltung aller für in ihrer Person liegender Voraussetzungen für die Teilnahme an der Fahrt, insbesondere die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile aus der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen gehen zu Lasten des Teilnehmers; Ansprüche gegenüber der IBSE sind ausgeschlossen.

XV. Gerichtsstand

Für den Fall, daß der Reisetilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird der Gerichtsstand Memmingen vereinbart.

XVI. Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderfahrten

Im Einzelfall kann die IBSE aufgrund Vorstandsbeschlusses von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderfahrten abweichen, soweit dies sachlich geboten ist.

XVII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung